

**Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die
Bildung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen
(Behindertenbeirat) vom 30.10.2007,
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.02.2025
(Lesefassung)**

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 49 b Landkreisordnung (LKO) in seiner Sitzung am 29.10.2007¹ die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen

Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen wird im Landkreis Mainz-Bingen ein Beirat für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) gebildet.

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) zählen zu den Menschen mit Behinderung die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung).

§ 2

Aufgaben des Beirats für Menschen mit Behinderungen

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Behindertenbeauftragten bzw. die Behindertenbeauftragte des Landkreises Mainz-Bingen zu unterstützen.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange behinderter Menschen im Landkreis berühren. Gegenüber den Organen des Landkreises kann sich der Beirat für Menschen mit Behinderungen hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Auf Antrag des Beirats für Menschen mit Behinderungen hat der Landrat/die Landrätin Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
Der Landrat/Die Landrätin informiert den Beirat für Menschen mit Behinderungen im Vorfeld von anstehenden Beschlüssen des Kreistages und seiner Ausschüsse, die die Belange der Menschen mit Behinderungen berühren und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung.

¹ Betrifft erstmalige Beschlussfassung

§ 3

Bildung und Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus 11 stimmberechtigten und den in Absatz 3 genannten beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) der/die Behindertenbeauftragte des Landkreises Mainz-Bingen,
 - b) der/die für den Geschäftsbereich Soziales zuständige Kreisbeigeordnete sowie
 - c) je ein/e Vertreter/in der großen kreisangehörigen Städten Bingen und Ingelheim, der verbandsfreien Gemeinde Budenheim sowie der Verbandsgemeinden.
Bei den Benennungen durch die Kommunen sollen möglichst Vertreter/innen der bereits vor Ort bestehenden Behindertenbeiräte bzw. vergleichbarer Arbeitskreise berücksichtigt werden.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Beirat für Menschen mit Behinderungen an:
 - a) eine Vertretung für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung/Lernbeeinträchtigung,
 - b) eine Vertretung für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung,
 - c) eine Vertretung für Menschen mit körperlicher und/oder Mehrfachbeeinträchtigung,
 - d) eine Vertretung für Menschen mit Sehbeeinträchtigung,
 - e) eine Vertretung für Menschen mit Hörbeeinträchtigung,
 - f) eine Vertretung für Menschen mit Autismusspektrumsstörung,
 - g) je eine Vertretung der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
 - h) eine Vertretung des Seniorenbeirates des Landkreises Mainz-Bingen,
 - i) der Sprecher/die Sprecherin der Liga der freien Wohlfahrtsverbände,
 - j) eine Vertretung der Lehrerschaft für Förderschulen im Landkreis Mainz-Bingen, die gleichzeitig auch Förder- und Beratungszentrum sind,
 - k) eine Vertretung für die im Landkreis tätigen ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB).
- (4) Für die in Absatz 2 Buchstabe c) und in Absatz 3 aufgeführten Mitglieder ist jeweils ein/e Stellvertreter/in zu benennen.
- (5) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe c) und Absatz 3 werden vom Landrat/von der Landrätin für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags bestellt.
- (6) Die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen üben ein Ehrenamt aus. Die in Absatz 2 Buchstabe c) und in Absatz 3 aufgeführten Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises Mainz-Bingen richtet.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

- (1) Der bzw. die für die für den Geschäftsbereich Soziales zuständige Kreisbeigeordnete ist Vorsitzende/r des Beirats für Menschen mit Behinderungen.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende setzt den Termin und die Tagesordnung in Abstimmung mit dem/der Behindertenbeauftragten des Landkreises Mainz-Bingen fest.
- (4) Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen ist.
- (6) Der Landrat/Die Landrätin und die weiteren Beigeordneten können an den Sitzungen des Beirats für behinderte Menschen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Zu den Sitzungen des Beirats für behinderte Menschen können bei Bedarf weitere Sachverständige eingeladen werden.
- (8) Bei den Sitzungen des Behindertenbeirats werden bei Bedarf Gebärdendolmetscher/in bzw. Schriftdolmetscher/in oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Im Übrigen gelten gesetzliche Vorschriften, die entsprechende Hilfeleistungen vorsehen, wie z.B. § 7 Landesinklusionsgesetz sinngemäß.
- (9) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirats für behinderte Menschen führt die Kreisverwaltung.
- (10) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen sinngemäß.

§ 5²

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingelheim am Rhein, den 30.10.2007

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

(Claus Schick)

Landrat

² Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Änderungen s. Anhang.

Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Satzung vom	In Kraft seit	Fundstelle KT-Beschluss vom (Vorlage Nr.)
§ 1 (Aufnahme soziales Modell von Behinderung § 3 Abs. 3 (Aufnahme weiterer beratender Mitglieder) § 4 (Anpassung Einladungsfrist, Aufnahme Hilfeleistungen)	Ergänzung Ergänzung Änderung/ Ergänzung	04.02.2025	08.02.2025	31.01.2025 (XII/0222/2024) (1. Änderungssatzung)